

# **Haus-, Bade- und Saunaordnung für das Freizeitbad der TWE**

Das Bad und die Sauna der Technische Werke Eberswalde GmbH (nachstehend TWE genannt) stehen allen Besuchern als eine Stätte der Erholung und Entspannung zur Verfügung. Ziel aller Mitarbeiter ist es, Ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen. Im Interesse aller Bade- und Saunagäste werden Freunde unserer Einrichtung sicherlich die folgenden Punkte, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Bad und Sauna, einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen dienen, gerne beachten.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Haus-, Bade- und Saunaordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Jeder Gast ist verpflichtet, das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko zu beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, oder Beschädigung haftet der Gast für den eingetretenen Schaden in voller Höhe. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
5. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich einschließlich Sauna nicht benutzt werden. Gegenteiliges Handeln wird mit der Verweisung aus dem Freizeitbad gemäß § 1 Pkt. 8 geahndet.  
Die in der Gastronomie erworbenen Speisen und Getränke sind in dem dafür vorgesehenen Bereich zu verzehren.  
Das Rauchen ist in allen Bereichen der Schwimmhalle und Sauna nicht gestattet.
6. Die Schuhe sind nach dem Eingangsdrehkreuz auszuziehen. Umkleidekabinen, Duschen und die Beckenumgänge sind Barfußbereiche und sind nicht mit Schuhen zu betreten. Das Betreten des Beckenbereiches in Straßenbekleidung ist nicht gestattet.
7. Jeder Benutzer der Einrichtung ist verpflichtet, vor dem Betreten des Bades/der Sauna in den hierfür vorgesehenen Duscheinrichtungen den Körper gründlich mit Seife zu reinigen. Dazu ist die Badebekleidung abzulegen.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte der Einrichtung üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus-, Bade- und Saunaordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades/der Sauna ausgeschlossen werden. In derartigen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
9. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht gestattet, in der Einrichtung Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte, Laptops oder Handys zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.

# **Haus-, Bade- und Saunaordnung für das Freizeitbad der TWE**

10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäftsführung der TWE entgegen.

## **§ 2**

### **Preise, Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Preise, Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung der Einrichtung. Bade- und Saunaschluss ist 15 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Die Gäste haben zu den angegebenen Schlusszeiten das Wasser bzw. den Schwitzraum und 15 Minuten danach das Bad bzw. die Sauna zu verlassen. Kann dadurch die gebuchte Nutzungszeit nicht ausgenutzt werden, besteht kein Anspruch gegen den Betreiber. Bei Überfüllung oder technischen Störungen kann die Benutzung vorübergehend für Besucher gesperrt werden. Für Kinder (bis zu 10 Jahren), die sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden, endet die Bade-/Saunazeit spätestens um 19.00 Uhr.
2. Ohne Begleitung Erwachsener haben Kinder ab 7 Jahre Zutritt.
3. Die Benutzung des Bades/der Sauna oder Teile davon kann, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, eingeschränkt sein, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden, (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden haben
  - d) Personen, die die Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson sowie nach Anmeldung beim diensthabenden Schwimmmeister gestattet.
6. Die verantwortlichen Betreuer melden ihre Gruppen bitte gleichfalls beim Schwimmmeister an.
7. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus-, Bade- und Saunaordnung.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
9. Der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

# Haus-, Bade- und Saunaordnung für das Freizeitbad der TWE

## § 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Bade- und Saunagäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Bade-/Saunagast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
3. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 3 Abs. 2) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist im § 4 Abs. 1 der gültigen Haus-, Bade- und Saunaordnung festgelegt.

## § 4 Badebestimmungen

1. Den Garderobenschrank hat der Gast selbst abzuschließen, den Schlüssel hat er während des Badens/Saunierens sicher aufzubewahren. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
3. Die Benutzung der Schwimm- und Saunabecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung, wie im § 1 Pkt. 7 festgelegt, erlaubt. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
4. Im Freizeitbad ist das Springen nur auf der gekennzeichneten Sprungseite des Schwimmbekens und auf eigene Gefahr gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist
  - b) nur eine Person den Startblock betritt

## **Haus-, Bade- und Saunaordnung für das Freizeitbad der TWE**

- Bei Notwendigkeit kann durch den Schwimmmeister ein generelles Sprungverbot ausgesprochen werden.
5. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Schwimmende im Schwimmerbecken sind von den anderen Badegästen nicht unnötig zu behindern.
  6. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie vorgesehenen Teil des Bades benutzen. Der Aufenthalt mit Schwimmhilfsmitteln im Schwimmerteil ist in der Regel nicht erlaubt.
  7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Paddeln und das schnelle Laufen sind nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn dies ohne Gefahr für den Benutzer möglich ist. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
  8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
  9. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
  10. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden, die Ampelschaltung ist zu beachten. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
  11. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Baden oder Schwimmen in Freizeit- oder Leibwäsche ist nicht statthaft. Aus hygienischen Gründen müssen auch Kleinkinder Badesachen/Badewindeln tragen.

### **§ 5**

#### **Besondere Saunabestimmungen**

1. Die Nutzung der Saunen ist nur bei gesundheitlicher Eignung erlaubt. Bitte halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit Ihrem Hausarzt. In Zweifelsfällen kann der Badbetreiber den Zutritt nur bei Vorlage einer medizinischen Bescheinigung gestatten.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.
3. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung gemäß § 1 Pkt. 7 vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Schwitzraumes abzutrocknen.
4. Die Benutzung des Schwitzraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
5. Bei Benutzung des Schwitzraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung der Öfen ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an anderen Einrichtungen des Raumes.

## **Haus-, Bade- und Saunaordnung für das Freizeitbad der TWE**

6. Aus hygienischen Gründen sollten Badelatschen getragen werden.
7. Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Badepersonal durchgeführt. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
8. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten.
9. Schaben, Kratzen, Bürsten und anderes „Hantieren“ im Schwitzraum können nicht gestattet werden.
10. Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden.
11. Im Ruheraum darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Gäste stören kann.
12. Die Benutzung der Liegen ist nur mit einem den Körper völlig umhüllenden Handtuch oder Bademantel gestattet.
13. Die Betätigung der Fenster und der Thermostate hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen.

### **§ 6 Ausnahmen**

Die Haus-, Bade- und Saunaordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus-, Bade- und Saunaordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-, Bade- und Saunaordnung bedarf.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Haus-, Bade- und Saunaordnung tritt am 17.08.2015 in Kraft.

Schaefer  
Geschäftsführer